

---

## Änderungen der Coronavirus-Testverordnung - Inkrafttreten zum 11. Oktober 2021

---

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) tritt in geänderter Version **zum 11.10.2021** in Kraft.

**Die Regelung, wonach alle Bürger wöchentlich mindestens einmal kostenfrei getestet werden konnten (BürgerTesting), wurde abgeschafft.**

Ab 11.10.2021 haben nur noch folgende Personengruppen (impfunsfähige oder abgesonderte Personen) einen Anspruch auf einen kostenfreien Test:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
- bis zum 31. Dezember 2021: Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung (Quarantäne) befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

### Wichtige Hinweise:

- Die Anbindung an die Corona-Warn-App ist auch Voraussetzung, um die vorgenannten Personengruppen testen zu können.
- Der Anspruch auf eine kostenfreie Testung ist Ihnen gegenüber nachzuweisen:
  - Personen, die sich auf das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation berufen, müssen ein ärztliches Zeugnis im Original vorlegen
  - Zum Nachweis der Schwangerschaft kann der Mutterpass vorgelegt werden.
- Die zu testende Person muss sich mit einem amtlichen **Lichtbildausweis** (in der Regel Ausweis oder Reisepass) ausweisen.

### Dokumentation:

- Keine Kopien notwendig!
- Der Testgrund (z. B. medizinische Kontraindikation, Kinder unter 18, Absonderung, etc.) ist wie bisher mit personenbezogenen Daten in der Auftrags- und Leistungsdokumentation anzugeben.
- Darüber hinaus gelten die Dokumentationsanforderungen nach der Testverordnung wie bisher auch.
- Diese Auftrags- und Leistungsdokumentation muss bis zum 31.12.2024 aufbewahrt werden und kann von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zu Prüfzwecken angefordert werden.

### **Abrechnung und Vergütung der kostenfreien Tests, gem. § 4a der TestV**

- Die Abrechnung erfolgt weiterhin über die KV Sachsen-Anhalt mit Einreichung einer CSV- Datei gem. der KBV-Vorgaben
- Sollten sich die Vorgaben hinsichtlich der einzureichenden CSV-Datei ändern, informieren wir Sie.
- Die Höhe der Vergütung wurde nicht geändert:
  - Sachkosten PoC-Antigentests: Pauschalbetrag **3,50 Euro**
  - Abstrichentnahme (inkl. Gespräch, Ausstellung Bescheinigung): **8,00 Euro**

### **Testungen bei weiteren Personen:**

- Inwieweit weitere als die oben genannten Personenkreise von Ihnen kostenfrei getestet werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob die Ihnen erteilte Beauftragung des Gesundheitsamtes dies abdeckt. Sofern die damals erteilte Beauftragung auf Bürgertestungen beschränkt ist, können keine weiteren Personen kostenfrei getestet werden.
- Je nach Inhalt der Beauftragung können folgende Personen (unabhängig vom Impfstatus) einen Anspruch auf kostenfreie Testungen haben:
  - Kontaktpersonen (Feststellung durch Gesundheitsamt)
  - Personen, die in ein Krankenhaus, eine Rehaeinrichtung, eine Einrichtung des ambulanten Operierens aufgenommen werden sollen (Nachweis der Anforderung des Tests durch die jeweilige Einrichtung)
- Sofern eine Einrichtung (Krankenhaus, Pflegeheim, etc) von Besuchern einen negativen Testnachweis verlangt, muss dies durch die jeweilige Einrichtung gewährleistet werden. Eine kostenfreie Testung durch andere Leistungserbringer (Arztpraxis, Testzentren, etc) ist nicht möglich.

### **Kostenpflichtige Test (Selbstzahlerleistung)**

- Soweit Sie PoC-Antigen-Tests für Personen durchführen, die keinen Anspruch auf einen kostenfreien Test nach der neuen Coronavirus-Testverordnung haben, ist diese eine Selbstzahlerleistung.
- Die Höhe der Vergütung ist nicht vorgegeben. Die KV Sachsen-Anhalt darf hier aus rechtlichen Gründen keine Empfehlungen zur Vergütungshöhe geben.
- Bitte klären Sie mit Ihrem Steuerberater die Anforderungen hinsichtlich Umsatzsteuer, Anforderungen an die zu erstellende Rechnung, etc.